Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Sonntag 10. April 1825. Nr. 42.

Wo Jeder bleibt in seiner Bahn,
Maßt sich nicht fremde Sachen an,
Da herrschet Fried' und Einigkeit
Von nun an bis in Ewigkeit.

Bemerkungen über die Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz. (Fortsetzung.)

Von einem Katholiken.

Es wird gegen §. 45, welcher die Eheversprechungen zur weltlichen Gerichtsbarkeit zieht, protestirt. Die meisten Beschwerden werden aber gegen §. 48. erhoben, als wodurch 1) Nichtigkeitsklagen gegen die Ehen aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum oder Unvermögen; dann aus einem in den Landesgesetzen bestätigten, zerstörenden Ehehindernisse vor die weltlichen Gerichte gebracht werden sollen, während 2) Nichtigkeitsklagen wegen eines von den Landesgesetzen nicht anerkannten zerstörenden Ehehindernisses, so wie Klagen auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette gleichfalls vor die bischöflichen Gerichte gewiesen sind. Nebstdem ist weiter verfügt: die erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette sei überhaupt, und namentlich, was die bürgerliche Wirkung anbelange, einer völligen Ehescheidung gleich zu achten, auch wird es von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen eines so geschiedenen Ehegatten überlassen, ob er eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne.

Dieser §. 48. heißt es, trage reichlichen Samen der Zwietracht und des Aergernisses in sich, widerstreite sess. 24. C. 12. des Kirchenraths von Trident, der Kirche sei längst das Recht, zerstörende Ehehindernisse zu setzen, allein überlassen. Eine von der weltlichen Justizbehörde ausgesprochene Trennung habe keine kirchliche Kraft und Wirkung. Eine lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette der Ehescheidung gleich achten, und eine weitere Verehelichung dem Gewissen überlassen, heiße so viel, als das Gesetz der Unauflösbarkeit der Ehe angreifen, und alle öffentliche Zucht und Ordnung über den Haufen werfen. Ja es wird sogar gesagt, ein katholischer Ehegatte dürfe nur einen Ehebruch oder ein anderes gröberes Verbrechen begehen, um auf die Klage des unschuldigen Theils lebenslänglich von diesem geschieden zu werden, und eine andere Person heirathen zu dürfen (?); durch eine solche Erlaubniß gegen das Kirchengesetz spreche der Staat, anstatt es zu schützen, demselben Hohn; es reiße Indifferentismus, Religionsverachtung, Zügellosigkeit ein, welche die Fundamente des Staats untergraben, Altar und Thron erschüttern, und Verderben und Feuer in die Familienkreise bringen (??). Die Begünstigung der Gewissensfreiheit müsse hier aufhören, das Gewissen sei hier gebunden, der Ungehorsame verlasse die Kirche, hierin sei volle Gewissensfreiheit; ferner wird mit einer Excommunication für die Ungehorsamen gedroht. Doch gehen wir auf den Grund der Sache. Die Ehe ist als bürgerlicher und Rechte und Verbindlichkeiten erzeugender Vertrag offenbar vor das Gebiet der weltlichen Obrigkeit, wie es auch in der frühesten Zeit des Christenthums der Fall war, gehörig, die von der bürgerlichen Gesetzgebung ausgegangenen, und oft modificirten Ehehindernisse hat auch die Kirche, welcher die Jurisdiction über die Ehe nach und nach überlassen wurde, Anfangs beinahe buchstäblich angenommen; nichts steht aber der Staatsgewalt, deren Rechte keiner Verjährung unterliegen, im Wege, von ihrem Rechte in diesem Kreise Gesetze und Dispensen zu erlassen, wieder Gebrauch zu machen; nur als ethische Gesellschaft hat die Kirche die Ehe zu behandeln, und sie durch Lehren, durch das Sacrament noch zu heiligen, und die Eheleute zur Erfüllung ihrer Pflichten noch tüchtiger zu machen, sie hat aber kein Recht, die bürgerlichen Verhältnisse zu bedingen oder zu beherrschen. Was besonders die vorläufigen Verabredungen der Ehe betrifft, oder die Verlöbnisse, so unterliegen dieselben, wie namentlich auch in Baiern, blos dem Gesichtspunkte des Vertrags, und der Umstand, daß ein Sacrament darauf folge, die Sache also vor den geistlichen Richter gehöre, ist eben so uner-

heblich, als wenn man sagen wollte, Alles, was den Charakter der Sünde mit sich führt, gehört deßwegen vor den geistlichen Richter. Eine Nichtigkeitsklage wegen Furcht, Betrug, Irrthum, so wie das ganze Capitel de frigidis et maleficatis hat durchaus keine religiöse Gesichtspunkte, mit vollem Rechte gehört sie also vor den weltlichen Richter; und derselbe muß im Allgemeinen und in bürgerlicher Hinsicht eine lebenslängliche Trennung der Ehescheidung gleich achten. Kein Unbefangener kann hierin einen Hohn auf die katholische Kirche finden, wenn eine weitere Eheschließung blos dem Gewissen überlassen wird, da es keine religiöse Zwangspflichten gibt. Reges sunt populorum, non conscientiarum.

Auch scheint es außerhalb der Schranken der einer Regierung schuldigen Achtung zu liegen, zu behaupten, als befördere sie dadurch Ehebrüche und grobe Verbrechen. Groben Verbrechern, und namentlich Ehebrechern, gestattet keine auf Sittlichkeit achtende Regierung, ihre Ehe aufzulösen, um neue zu schließen; nur das neuere kanonische Recht hat die Ehebrecher, wenn ihr Ehebruch nicht qualificirt ist, zu Gnaden aufgenommen, eine weise und gerechte Gesetzgebung benimmt den ehebrecherischen Personen alle Hoffnung, sich je ehelichen zu dürfen, und schneidet dadurch mehr Uebel ab, als durch eine ungeeignete Nachsicht. Die Beschwerde nennt einmal die Gewissensfreiheit ein unveräußerliches Recht, welches der Staat zu gewährleisten hat; allein beinahe scheint dieses Wort hier als Rechenpfennig gebraucht zu werden; denn es wird ihm gleichsam als ein Verbrechen angerechnet, daß er es dem Gewissen überläßt, ob ein ganz geschiedener Katholik zu einer andern Ehe schreiten dürfe, — und wie sollte eine protestantische Regierung, welche nach dem protestantischen Kirchenrechte in gewissen Fällen die Wiederverehelichung gestattet, anders verfahren können, als es dem Gewissen der Katholiken überlassen, ihrerseits in dieser Hinsicht ihrer Ueberzeugung zu folgen? Uebrigens sind bekanntlich die Acten über die Frage, ob auf den Fall einer Ehescheidung wegen Ehebruch der unschuldige Theil wieder heirathen dürfe, noch lange nicht geschlossen. Die griechisch-unirte Kirche sagt bekanntlich ja, und sollte die Vereinigung mit ihr mit Aufgabe eines Dogmas, eines göttlichen Ge- oder Verbots, erkauft sein? Zur bessern Würdigung der im vorliegenden Punkte erhobenen Beschwerden, sei es nur erlaubt, Einiges aus dem östreichischen Eherechte anzuführen.

Nach §. 45. ziehen Eheverlöbnisse keine rechtliche Verbindlichkeit, sich zu ehelichen, nach sich, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen ist. Nach dem gesetzlich gültigen Commentare S. 178, beziehen sich die kirchlichen Ehegesetze ihrer Natur nach einzig auf das Gewissen (nicht auf die bürgerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrags), sie können nur insofern verpflichten, als sie mit landesfürstlicher Genehmigung (placeto regio) bestehen. — Die Ehesachen gehören in Oestreich vor den weltlichen Richter. Das Staatsoberhaupt, heißt es S. 176, ist als Beschützer der öffentlichen Sittlichkeit, und überhaupt als Machthaber der gesellschaftlichen Ordnung berechtigt, die Ehehindernisse festzusetzen. Die Landesstelle dispensirt nach §. 83 von denselben. Vor Abschluß der Ehen haben die Parteien die Nachsicht selbst unter eigenen Namen nachzusuchen, nach

Abschluß kann es durch den Pfarrer bei derselben weltlichen Stelle mit verborgenen Namen geschehen. Die Landesstellen, Kreisämter dispensiren aus wichtigen Ursachen über Verkündigung. §. 85. 86. 87. Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits geschwängert findet, kann Antrag auf die Nichtigkeit der Ehe geschehen §. 58., was mehrere Kanonisten nicht gestatten wollen. Die Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig, nur muß der Ehebruch vor geschlossener Ehe erwiesen sein. §. 67. Der Mann darf sich mit der Schwester seiner verstorbenen Frau nicht verehelichen, §. 66. welche Ehe nach dem kanonischen Rechte, und zwar jetzt, durch eine römische Dispensation erlaubt werden kann. In Oestreich weis man im Gesetze nichts von der geistlichen Verwandtschaft 2c.

Der §. 48. des Gesetzes von Weimar räumt der bischöflichen Behörde viel mehr ein, als das östreichische Recht. Vergleicht man nämlich das östreichische Eherecht mit der zum Theil verworrenen und streitigen Gesetzgebung im kanonischen Rechte, so geht hervor, daß im ersten mehrere kanonische Eheverbote aufgehoben, modificirt, auch dagegen neue, dem kanonischen Rechte unbekannte, Ehehindernisse geschaffen worden sind. Nach dem östreichischen Rechte dürfen Minderjährige bis nach dem vollendeten 24. Jahre und solche Personen, welche aus irgend einem Grunde kein Vertragsverhältniß abschließen dürfen, ohne Einwilligung des Vaters oder Vormunds keine gültige Ehe eingehen, §. 49. des Gesetzbuches. Jedoch kann in geeigneten Fällen die Obrigkeit die mangelnde Zustimmung ersetzen, während der Kirchenrath von Trient sess. 24. C. 1. de ref. matr. jene mit dem Fluche bedroht, welche die Ungültigkeit der Ehe wegen mangelnder Einwilligung von Seiten der Aeltern behaupten. Das östreichische Eherecht erklärt eine nicht vor dem Pfarrer oder nicht gehörig geschlossene Ehe für ungültig, das kanonische Recht hält eine solche Ehe nicht für nichtig, sondern nur für unerlaubt. Dasselbe östreichische Recht gibt einem Ehemanne das Recht, die Ehe wieder aufzulösen, wenn er, ohne bei Eingehung derselben etwas davon zu wissen, die Verlobte bald darauf von einem Dritten schwanger findet. Das kanonische setzt nach C. 20. de spons. eine solche Ehe unter die Liebeswerke, inter opera charitatis. Nach dem kanonischen Rechte kann durch einen erfolgten Beischlaf (si malitia suppleverit aetatem), auch die Ehe unter nicht gesetzlich mannbaren Personen gültig werden, nicht aber nach dem östreichischen Rechte. Das letzte benimmt der Einwilligung zur Ehe alle Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzeugt worden ist; Kanonisten wollen zwischen timor justus et injustus unterscheiden. Das östreichische Gesetz verbietet absolut, eine entführte Person zu heirathen, so lange sie nicht in Freiheit gesetzt ist; das Tridentinum sess. 24. C. 6. verbietet blos die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, auch braucht nach ersterem die Entführung eben nicht blos gewaltsam bewirkt zu sein, sondern es kömmt auf den dolus an, das kanonische Recht sieht blos auf Gewalt. Auch kann abweichend vom kanonischen Rechte zwischen dem Entführer und der Entführten durch ihre Einwilligung keine gültige Ehe geschlossen werden, wenn die Zustimmung der Aeltern oder Vormünder mangelt. Das östreichische Eherecht erklärt die Ehe zwischen ebebreche-

rischen Personen für ungültig, wenn der Ehebruch vor der geschlossenen Ehe erwiesen ist, das kanonische Recht nur dann, wenn dem vorigen Ehegatten nach dem Leben gestrebt wurde, oder die Ehe versprochen worden ist. Der Pfarrer, der die Trauung vollzieht, muß in Oestreich Priester sein, nicht nach dem kanonischen Rechte; ebenso kann in Oestreich vor dem Bischofe keine gültige Ehe geschlossen werden, weil er kein ordentlicher Seelsorger ist, noch weniger kann dieses vor einem suspendirten Pfarrer geschehen, welches im kanonischen Rechte zugelassen wird. Nach dem kanonischen Rechte wäre es ein Eingriff in die Kirchengewalt, wenn die Staatsmacht den Seelsorgern verbieten würde, eine Trauung vorzunehmen; das östreichische Gesetz, welches dem Staate die Gesetzgebung und Jurisdiction in Ehesachen wieder vindicirt hat, ist anderer Ansicht. Das östreichische Eherecht hat das Ehehinderniß des Standes (conditionis) aufgehoben, nur den Irrthum in der Person beibehalten, das erste nimmt das kanonische Recht noch an. Eben so bestehen in Oestreich nach dem Gesetze der 3. und 4. Grad der Blutsverwandtschaft als Ehehindernisse nicht mehr; denn §. 65. heißt es: „zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen."

Das Ehehinderniß der geistlichen und bürgerlichen Verwandtschaft besteht in Oestreich, wie billig, nicht mehr. Was die Schwägerschaft anbelangt, so sagt §. 66: Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65. erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen darf, woraus hervorgeht, daß nur ein Ehehinderniß des 1. und 2., keineswegs aber des 3. und 4. Grades der Schwägerschaft besteht. Eben so wenig gibt es daselbst die kanonische Quasiaffinität, noch begründen die Sponsalien ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe, oder ein Ehehinderniß. Die Ungleichheit der Religion (disparitas cultus) erstreckt sich blos auf die Nichtchristen; die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken sind nach §. 77. vollkommen erlaubt. In Oestreich sind sohin mehrere kanonische Ehehindernisse durch die Staatsgewalt aufgehoben; auch ist praktisch von der Geistlichkeit der Satz anerkannt, daß der Staatsgewalt das Recht zustehe, trennende Ehehindernisse vestzusetzen, welche auch hinsichtlich des Sacraments solche sind. Gegen den Satz, daß die Staatsgewalt allein dazu berechtigt sei, wie unter andern an allen theologischen und bischöflichen Anstalten gelehrt wird, haben die Bischöfe wohl Erinnerungen gemacht, nie haben sie sich aber eine Protestation erlaubt, wie namentlich jene von Fulda beschaffen ist. In Oestreich wagt es die Geistlichkeit nicht, eine mit allen kanonischen Eigenschaften versehene Ehe, so lange die vom Staate gebotene Hindernisse im Wege stehen, für gültig zu erklären; sie nimmt an, die Kirche dürfe dasjenige, was zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, nicht anders bestimmen, als es die Staatsgewalt angeordnet hat; mit einem Worte, die Geistlichkeit hat die Staatsehehindernisse auch als kirchlich

verbindlich erklärt, und obgleich die Staatsmacht, wenn es sich von Beruhigung des Gewissens der Privaten handelt, in einigen Fällen gestattet, daß von diesen eine kirchliche Dispensation (welche sonst von den Landesstellen ertheilt wird) eingeholt werde, so gehört dazu das kaiserliche Placet, und Niemand als der Bischof darf sich an den römischen Stuhl wenden. Man sehe zur weiteren Belehrung: Droste-Hülfshoff de juris austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine etc. Bonnae 1822. — Die kanonische Gesetzgebung bedarf einer genauen Revision, und es ist hohe Zeit, daß sich die deutschen Regierungen damit beschäfftigen; sie haben an der östreichischen ein erwünschtes und nachahmungswürdiges Muster. —

Es scheint nach §. 50. der Beschwerden die Trauung oder vielmehr Einsegnung des Pfarrers für wesentlich gehalten zu werden, was doch selbst nach dem Buchstaben des Tridentiner Kirchengesetzes der Fall nicht ist; auch das östreichische Recht fordert zur Gültigkeit des Ehevertrags nur die Erklärung vor dem Seelsorger, nicht die Trauung. Nach Can. 1—6. C. 27. Qu. 2. Can. 3. §. 1. Can. 9. C. 30. Qu. 5. erkannte noch die Kirche den Grundsatz an, daß die Ehe schon durch die blose Einwilligung geschlossen werde, und blos wegen mangelnder Publicität nicht vernichtet werden könnte. Eine selbst von den Päpsten cap. 9. 25. 30. 31. de spons. cap. 2 und 23. X. de spons. cap. 2. X. de clandest. despons. bestätigte Ansicht. Bis auf das Concilium zu Trident bestanden Ehen ohne alle kirchliche Feierlichkeiten, wenn nur die Eheleute ihre Einwilligung einander bestimmt erklärt hatten, und nach Berardi comment. in jus eccl. univ. T. III. Diss. V. p. 154 wurden sogar matrimonia praesumta zugelassen. Endlich sind ja selbst die Theologen über die Frage, wer der Minister des Ehesacraments sei, ob die Eheleute oder der Geistliche, noch uneinig, wodurch nur angedeutet werden soll, daß in diesem Gegenstande noch keine mathematische Gewißheit herrsche, worüber sich insbesondere die Beschwerdenführer bei Palavicini hist. concil. Trid. l. 22. C. 4. nro. 3., in den Werken Bened. XIV. de synod. dioecesan. l. 8. C. 13 et 14. belehren können, daß ursprünglich der Kirchenrath von Trident blos drei Zeugen zur Verrichtung der heimlichen Ehen beigezogen wissen wollte, nachher aber berathschlagte, ob wegen Zuverlässigkeit der dritte Zeuge ein Gerichtsschreiber oder der Pfarrer sein sollte, und endlich durch Stimmenmehrheit die Gegenwart des Pfarrers vorzog, weil man die Einsegnung des Priesters nicht für wesentlich hielt, so wie auch der erwähnte Papst Benedict XIV. behauptet, daß die Ehe, auch ohne priesterliche Einsegnung ein kirchliches Sacrament sei, weßwegen auch folgerecht in Gegenwart eines protestantischen Pfarrers eine eben so gültige Ehe eingegangen werden kann, als in Gegenwart eines katholischen. Dieses erklärt sich schon daraus, weil protestantischen Eheleuten, welche zur kath. Religion übergehen, keineswegs eine Erneuerung ihrer Trauung zugemuthet, solche vielmehr als gültig und heilig angesehen wird; überdieß braucht ja der Pfarrer nicht einmal Priester, ja er kann sogar mit einem Kirchenbanne belegt sein, und endlich kann auch coram parocho invito, weil blos seine Augen und Ohren in Anspruch genommen werden, eine gültige Ehe abge-

schlossen werden. Daß eine, auch von einem nicht-kathol. Pfarrer geschlossene Ehe gültig sei, ist nicht erst eine Lehre der neuern Zeit. So heißt es in der vom Würzburgischen Bischofe Johann Gottfried an die neuen Würzburg. Pfarrer in der Pfalz erlassenen Verordnung Tom. I. der würzb. Landesverordn. S. 477 unter andern: „Den Pfarrern steht zu die cura animarum, administratio Sacramentorum, Copulations- und Begräbnißacten auf allen katholischen Seelen ohne Unterschied, doch soviel die Copulations-Actus betrifft mit dieser Bescheidenheit, daß jedesmal das caput familiae respicirt und angesehen, und welcher Religion dasselbe verwandt, von dem Religionszugethanen Pfarrer auch solche Copulation und dazu gehörige proclamationes verrichtet, auch demselben die jura stolae von dem vorgegangenen Actu copulationis et proclamationis entrichtet werden sollen"; woraus offenbar die Anerkennung der gemischten Ehen und die Gültigkeit der Trauung einer Katholikin mit einem Protestanten vor einem protestantischen Pfarrer hervorgeht. Auch hat derselbe Bischof angeordnet, daß in den Taufacten von den Gevatterschaften Niemand von den A. C. oder reformirten Unterthanen ausgeschlossen, noch die katholischen vicissim abgehalten werden sollen, den widrigen Religionsverwandten auf ihr Ansprechen dergleichen zu präsentiren, — während in unsern Tagen die Fuldaer Beschwerde gegen Zulassung protestantischer Hebammen bei der Taufe protestirt. — Aus dem, was so eben von der Trauung gesagt worden ist, geht hervor, daß es ganz folgerecht ist, wenn einige deutsche Regierungen verordnen, die Trauung bei einer gemischten Ehe könne von einem protestantischen Pfarrer vorgenommen werden, wenn sie der katholische wegen religiöser Erziehung der Kinder versagen sollte, es folgt, daß die Kraftgnade keine Folge der priesterlichen Einsegnung sei, und wie wenig beim Abgange dieses Dogmas die Unterlasser mit kirchlichen Strafen belegt werden können. — Dieses nur um zu beweisen, daß es hier nicht der Ort sei, in einem anmaßlichen Tone von Unfehlbarkeit zu sprechen.

(Beschluß folgt.)

Miscellen.

† Heidelberg, 15. Februar. Das Jubelablaßjahr scheint bei weitem nicht die Wirksamkeit zu haben, wie in früheren Zeitepochen. Selbst die auf jeden neuen Gegenstand so aufmerksame deutsche Schriftstellerwelt scheint die Augen allzuwenig darauf zu richten. Dennoch ist es noch sehr der Rückerinnerung und allgemeiner Erwägung werth, wie überhaupt der Ablaß entstand, aus welchen Gründen er römische Kirchenlehre geworden ist und wie auf die Voraussetzung des Ablasses auch die Einrichtung der römischen Jubeljahre gegründet wurde. Darüber sind so eben die bedeutendsten Actenstücke, durch welche der Ablaß zum Kirchengesetz erklärt und auf die Feier des Jubelablaßjahres angewendet ist, nämlich die fast ganz vergessene dogmatische Ablaßdecretale des der Reformation gleichzeitigen Papsts, Leo des X., dann die Jubelablaßbulle von Benedict XIV., deutsch und die neueste von Sr. päpstlichen Heiligkeit Leo XII. lateinisch als Grundlagen des sorgfältigsten Nachdenkens über diesen Gegenstand gesammelt und mit Beleuchtungen von D. Paulus zusammengedruckt erschienen. Verbunden ist damit eine Geschichte der Jubelablaßjahre nach einer gehaltreichen Abhandlung von D. Bertling, ehedem zu Helmstädt, und eine Abhandlung von D. Paulus über die Hauptmomente aus der Entstehungsgeschichte des Ablasses überhaupt. Weil der Verfasser zugleich die Anordnung der Jubelablaßjahre aus dem allgemein staatsrechtlichen, dem souverainitätsrechtlichen und dem policeilichen Gesichtspunkte betrachtet, so sind diese sämmtlichen den Ablaß und das Jubeljahr betreffenden Urkunden und Bemerkungen als „das dritte Heft der Rechtserforschungen von D. Paulus für Juristen und Nichtjuristen" auf 9 Bogen in 8. (Preis 1/2 Lbthlr.) herausgekommen. Da sie aber Theologen beider Confessionen besonders interessiren, so werden sie auch abgesondert, unter dem Titel: „Geschichte und rechtliche Prüfung des Jubeljahrablasses, enthaltend zwei Jubeljahrs- und Ablaßbullen von dem gelehrten Papst Benedictus XIV. und von Sr. jetzt regierenden päpstlichen Heiligkeit Leo XII., nebst D. Bertlings Unterricht vom päpstlichen Jubeljahr und Ablaß, vervollständigt durch die dogmatische Ablaßdecretale Leo des X. (von 1518)" abgegeben. Für jetzt scheint diese gelehrte Schrift, welche über ein so denkwürdiges Zeitereigniß die zum Nachdenken nöthigen Data vorlegt (Heidelberg und Leipzig bei Groos), die erste und einzige zu sein, die sich in Deutschland mit diesem Gegenstande beschäfftigt hat.

† Irland. In Carlow hat zwischen den katholischen und protestantischen Geistlichen eine öffentliche Discussion über die Bibel Statt gefunden. Die ersten beiden Tage ging es ziemlich ruhig her, aber am dritten drang der katholische Pöbel in das Versammlungshaus ein, und hätten sich nicht die protestantischen Geistlichen über eine 8 Fuß hohe Mauer nach einem angränzenden Garten und von dort nach einem Hause geflüchtet, so würden sie ohne Zweifel von dem wüthenden Gesindel getödtet worden sein.

* Aus den Rheinprovinzen. Vor Kurzem sind dem Vernehmen nach, im Auftrage der höheren geistlichen Behörden, aus den verschiedenen früheren Ländertheilen, woraus das protest. Rheinland zusammengesetzt ist, die alten, gesetzlich eingeführten Kirchenagenden eingefordert worden. Man schließt hieraus, daß diejenigen Recht hatten, welche standhaft von der weisen Milde ihres Königs erwarteten, daß den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinzen, deren kirchliche Formen sich im Laufe der Jahrhunderte, nach ihrer Lage und ihren politischen Verhältnissen, sehr verschieden von denen der alten preuß. Provinzen gestaltet haben, nicht solche gottesdienstliche Einrichtungen sollten aufgenöthigt werden, welche, das alte geweihte und geheiligte Kirchenthum verdrängend, dem frommen Sinne des Volks nicht wieder ersetzen würden, was ihm wäre genommen worden. Man hofft und vertraut demnach, man werde, den alten ehrwürdigen Bestimmungen der Augsburg. Confession zufolge, „daß Einheit im Außerwesentlichen nicht nothwendig sei," die verschiedenen alten, den Pfarrgemeinden heiligen und theuren kirchlichen Einrichtungen und Formulare dulden und bestehen lassen, und außer den für die Union wünschenswerthen, einfachen Bestimmungen, nur einige allgemeine Kirchengebete für Sonn- und Festtage vor der Predigt, und die christlichen Fürbitten nach derselben, als Einigungspunkte aufstellen. — Wie sehr wäre zu wünschen, daß sich eine solche Hoffnung unter weiser Leitung verwirklichte, und man in der Kirche, wie in dem Staate überall das bestehende Gute heilig hielte und nur unzeitigen und übereilten Neuerungen Maß und Ziel setzte! Dabei würden bürgerliche und kirchliche Gesellschaften gleich gut berathen, der Friede in jenen und für diese, und Liebe und Anhänglichkeit an den Regenten, am sichersten gegründet sein. Weit überwiegend wenigstens wäre dieser Vortheil gegen den Nachtheil, welchen wohlmeinende, aber nicht umsichtige Eiferer für allgemeine Gleichstellung, die wenige befriedigt, oder Feinde von außen in der bisherigen Verschiedenheit der Gebräuche in den evangelischen Kirchen vergebens nachzuweisen oder als gefährlich und herabwürdigend darzustellen suchen. Denn bei manchen außerwesentlichen Verschiedenheiten wird, im Ganzen genommen, in den evangelischen Kirchen Christus und sein Evangelium überall auf eine Weise verkündigt, daß der Staat in ihnen in dem Maße seine sicherste Stütze findet, wie er selbst ihre Rechte und ihre Zwecke, ihrer heiligen Stiftung und ihrem Verdienste gemäß, schützen wird. —